



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/110-PMVD/2022

2. August 2022

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Mag. Reifenberger, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juni 2022 unter der Nr. 11153/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Auswirkungen der neuen Heeresorganisation auf die Vertreter bzw. Tätigkeit der Dienststellen- und Fachausschüsse“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Im Jahr 2019 waren im Vertretungsbereich des Dienststellenausschusses im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) 1.408 Bedienstete wahlberechtigt.

Zu 2 bis 7, 9, 16 und 18 bis 21:

Die Reorganisation (ReOrG) des BMLV wurde mit 1. Mai 2022 angeordnet. Die Organisationspläne werden nach erfolgter Bewertung der Arbeitsplätze durch das Bundesministerium für Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) an die neue Struktur angepasst. Erst nach Vorliegen aller Bewertungen können die entsprechenden Organisationspläne verfügt und anschließend die Personaleinteilungen mittels Dienstrechtsverfahren umgesetzt werden. Demzufolge tritt bis zur konkreten Umsetzung keine Änderung der Zuständigkeit der Personalvertretungsorgane ein. Bis zu einer Änderung der Verordnung über die Zusammenfassung von Dienststellen und Dienststellenteilen zum Zwecke der Personalvertretung gemäß § 4 Abs. 2 und 3 PVG bleiben daher alle Dienststellenausschüsse (DA) grundsätzlich für jene Bediensteten zuständig, die sie bei der letzten Personalvertretungswahl gewählt haben, unabhängig davon, welchen anderen „neuen“ Dienststellen diese Bediensteten nunmehr organisatorisch angehören.

Begründet liegt dies darin, dass die Personalvertretung im Bundesdienst, nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, eine Selbstverwaltung der öffentlichen

Bediensteten nach den Vorgaben des Personalvertretungsgesetz (PVG) darstellt. Zudem steht außer Zweifel, dass es sich bei den Personalvertretungsorganen um – durch Wahl der Bediensteten in ihrem Zuständigkeitsbereich – demokratisch legitimierte Kollegialorgane handelt. Die Personalvertretungsorgane sind also in ihrer Legitimität und der Legitimität ihres Handelns von einem Auftrag jenes „Personals“ abhängig, welches das Personalvertretungsorgan zu vertreten hat (siehe hierzu auch das Erkenntnis der PVAB vom 16.10.2017, B 8-PVAB/17-11). Dies entspricht auch den Intentionen des Gesetzgebers. So wird im § 16 Z 6 des Bundesministeriengesetz 1986 normiert, dass sich bei Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien der Wirkungsbereich der Personalvertretungsorgane, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung beim abgebenden Bundesministerium eingerichtet sind, bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode weiterhin auf die in ein anderes Bundesministerium übernommenen Bediensteten erstreckt. Die personelle Zusammenführung von (ehemaligen) Angehörigen der Zentralstelle und (ehemaligen) Angehörigen verschiedener nachgeordneter Dienststellen in den einzelnen neuen Direktionen der Generaldirektion für Landesverteidigung (GDLV) führt dazu, dass nunmehr diesen Direktionen mehrere DA gegenüberstehen. In diesem Fall ist im Verfahren nach § 10 PVG vorzugehen. Die jeweiligen Zuständigkeiten wären von den DA bzw. Direktionen selbstständig wahrzunehmen. Anzumerken wäre auch, dass nach einer Versetzung einer/eines Bediensteten zu einer anderen Dienststelle die Zuständigkeit eines DA zur Gänze, nach einer Dienstzuteilung bereits weitgehend auf den DA der „neuen“ Dienststelle übergeht. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass bei dieser ein DA eingerichtet ist, was etwa bei den Direktionen der GDLV nicht der Fall ist. Das bedeutet, dass der DA beim BMLV auch nach der kompletten Umsetzung der ReOrG nach wie vor für die Bediensteten jener Organisationseinheiten zuständig ist, welche dann nachgeordneten Direktionen der GDLV angehören. Insoweit ist die Anzahl der wahlberechtigten Bediensteten erst für die nächsten planmäßigen PV-Wahlen im Spätherbst des Jahres 2024 relevant.

Ergänzend verweise ich auf meine Ausführungen in Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 10288/J (Nr. 10087/AB).

Zu 8:

Wenn die Wahl zwingend durchzuführen ist, stellt sich diese Wertungsfrage nicht.

Zu 10 bis 13 und 15:

Diese Fragen stellen sich auf Grund meiner obigen Ausführungen derzeit nicht.

Zu 14:

Nein.

Zu 17:

Ja.

Zu 22:

Nein, weil anderenfalls eine gesetzeswidrige Handlung vorliegen würde.

Zu 23:

Nein. Da die Zuständigkeit des DA beim BMLV unverändert bleibt, läge aber auch in solch einem Fall keine Versetzung im personalvertretungsrechtlichen Sinne des § 27 PVG vor.

Mag. Klaudia Tanner

